

Aktenzeichen: 5 AZR 163/98
Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Urteil vom 05. Mai 1999
- 5 AZR 163/98 -

I. Arbeitsgericht
Stuttgart

Urteil vom 20. Juni 1997
- 29 Ca 5237/97 -

II. Landesarbeitsgericht
Baden-Württemberg

Urteil vom 30. Januar 1998
- 1 Sa 7/97 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall: 80 % oder 100 %

Gesetz:

EFZG § 4 Abs. 1 Nr. 1 i.d.F. vom 25. September 1996; Bundes-
rahmentarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer des Gerüst-
baugewerbes vom 27. Juli 1993 i.d.F. des Änderungstarifver-
trages vom 15. November 1995 § 4 Ziff. 7

Leitsätze:

K e i n e

Anmerkung:

Parallelsache zu - 5 AZR 545/97 - (Urteil vom 1. Juli 1998
- AP TVG § 1 Tarifverträge: Gerüstbau Nr. 5 - auch zur Ver-
öffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 163/98
1 Sa 7/97 Baden-Württemberg

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
5. Mai 1999

Urteil

Brüne,
Reg.-Obersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 5. Mai 1999 durch den Vorsitzenden Richter Griebeling, die Richter Dr. Reinecke und Kreft sowie die ehrenamtlichen Richter Ackert und Dittrich für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 30. Januar 1998 - 1 Sa 7/97 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über die Höhe der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall. Der Kläger ist bei der Beklagten als Gerüstbaumonteur beschäftigt. Er erhält einen Stundenlohn von 23,59 DM brutto.

Der Kläger war im März 1997 an 158 Arbeitsstunden arbeitsunfähig erkrankt. Die Beklagte leistete Entgeltfortzahlung in Höhe von 80 % seines Lohns. Der Kläger verlangt Fortzahlung in voller, rechnerisch unstreitiger Höhe. Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien findet der allgemeinverbindliche Bundes-Rahmentarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer des Gerüstbaugewerbes vom 27. Juli 1993 (RTV) Anwendung. Er enthält in § 4 Regelungen über „Arbeitsversäumnis und Arbeitsausfall; Überbrückungsgeld“. In ihrer im maßgeblichen Zeitraum geltenden Fassung vom 15. November 1995 lauten die Vorschriften auszugsweise wie folgt:

„1. Allgemeines

Grundsätzlich wird in Abweichung von § 616 BGB der Lohn nur für die wirklich geleistete Arbeitszeit gezahlt. Hiervon gelten die folgenden Ausnahmen:

2. Freistellung aus familiären Gründen

...

3. Bezahlte Freistellung aus besonderen Gründen

...

7. Arbeitsversäumnis bei Arbeitsunfähigkeit



Im Krankheitsfall gelten die Bestimmungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes.

8. Arbeitsausfall aus betrieblichen Gründen

...“

Der Kläger hat die Ansicht vertreten, ihm stünden für die Zeit seiner Arbeitsunfähigkeit 100 % seines Lohns zu. § 4 Ziff. 7 RTV stelle eine statische Verweisung auf das Entgeltfortzahlungsgesetz in seiner Fassung vom 26. Mai 1994 dar. Darin sei die gekürzte Entgeltfortzahlung vorgesehen.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 745,44 DM brutto nebst 4 % Zinsen aus dem sich hieraus ergebenden Nettobetrag seit Klagezustellung zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Auffassung vertreten, § 4 Ziff. 7 RTV verweise auf das Entgeltfortzahlungsgesetz in seiner jeweiligen Fassung.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Mit seiner Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. Zu Recht haben die Vorinstanzen die Klage abgewiesen. Die Höhe der dem Kläger zustehenden Lohnfortzahlung bestimmt sich nach § 4 Abs. 1 Satz 1 EFZG in seiner vom 1. Oktober 1996 bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung. Aus § 4 Ziff. 7 RTV folgt nichts anderes. Der Kläger hat Anspruch lediglich auf 80 % des ihm für die maßgebende regelmäßige Arbeitszeit



zustehenden Arbeitsentgelts. In diesem Umfange hat die Beklagte Lohnfortzahlung unstreitig geleistet.

I. Durch das Entgeltfortzahlungsgesetz vom 26. Mai 1994 wurde die Vergütung im Krankheitsfall für Arbeiter und Angestellte auf eine einheitliche gesetzliche Grundlage gestellt. Dabei blieb der Grundsatz der Fortzahlung des jeweils vollen Entgelts unverändert. Durch das Arbeitsrechtliche Beschäftigungsförderungsgesetz vom 25. September 1996 wurde die Höhe der Entgeltfortzahlung mit Wirkung vom 1. Oktober 1996 auf „80 vom Hundert des dem Arbeitnehmer bei der für ihn maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit zustehenden Arbeitsentgelts“ herabgesetzt.

Bestehende tarifliche Regelungen sind durch das Gesetz vom 25. September 1996 nicht aufgehoben worden. Der Gesetzgeber wollte in bestehenden Tarifverträge nicht eingreifen (BT-Drucks. 13/4612, S 2; Buchner, NZA 1996, 1177, 1179/80).

II. Der Kläger hat die Grundlage für seinen Anspruch in § 4 Ziff. 7 RTV gesehen. Er hat angenommen, dort seien die Vorschriften des Entgeltfortzahlungsgesetzes in derjenigen Fassung für anwendbar erklärt worden, in welcher sie im Zeitpunkt der letzten Änderung des RTV ab 15. November 1995 gegolten hätten. Das Landesarbeitsgericht ist dieser Ansicht zu Recht nicht gefolgt. Nach § 4 Ziff. 7 RTV „(gelten) im Krankheitsfall ... die Bestimmungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes“. Diese Bestimmung stellt keine selbständige, d.h. von den jeweiligen Vorschriften des Entgeltfortzahlungsgesetzes unabhängige tarifliche Regelung der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall dar. Es handelt sich entweder um einen bloßen Hinweis auf das geltende Gesetzesrecht, bei dem schon jeglicher Normsetzungswille der Tarifvertragsparteien fehlt, oder es handelt sich zwar um eine Tarifnorm, die jedoch als dynami-



sche Verweisung auch für die Tarifunterworfenen nur die jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften für anwendbar erklärt. Als Tarifnorm im Sinne einer statischen Verweisung auf die am 15. November 1995 geltenden Vorschriften des Entgeltfortzahlungsgesetzes kann § 4 Ziff. 7 RTV dagegen nicht verstanden werden. Dies ergibt die Auslegung der Bestimmung. Es finden sich weder in der Regelung selbst noch in anderen Stellen des Tarifvertrages Anhaltspunkte dafür, daß auf das Entgeltfortzahlungsgesetz ausschließlich in seiner am 15. November 1995 geltenden Fassung verwiesen worden wäre.

1. Entgegen der Auffassung des Klägers läßt der Wortlaut der tariflichen Regelung letztlich keine durchgreifenden Zweifel daran, daß in ihr auf das Entgeltfortzahlungsgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung verwiesen worden ist. Selbst wenn zugunsten des Klägers angenommen wird, daß § 4 Ziff. 7 RTV überhaupt eine Tarifnorm und nicht nur einen bloßen Hinweis darstellt, sollen ihr zufolge im Krankheitsfall „die Bestimmungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes“ zur Anwendung gelangen. Von einer zeitlichen Einschränkung ist dabei keine Rede. Ohne nähere Kennzeichnung sind „die Bestimmungen“ eines Gesetzes diejenigen, die aktuell gelten. Im Zeitpunkt der Arbeitsunfähigkeit des Klägers im März 1997 vermochte ein Tarifanwender den Text des § 4 Ziff. 7 RTV nicht anders zu verstehen, als daß die Bestimmungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes, wie sie zu eben diesem Zeitpunkt galten, zur Anwendung gelangen sollten. Für ein anderes Verständnis gibt es keine sprachliche Begründung.

2. Ein der sprachlichen Bedeutung des § 4 Ziff. 7 RTV entgegenstehender Wille der Tarifvertragsparteien ist nicht zu erkennen. Im RTV selbst sind Anhaltspunkte dafür, daß die Tarifvertragsparteien eine statische Verweisung auf das Ent-



geltfortzahlungsgesetz beabsichtigt hätten, nicht festzustellen. Eher gilt das Gegenteil. Die Tarifvertragsparteien haben an anderer Stelle ihre Absicht, auf eine zu einem ganz bestimmten Zeitpunkt geltende Regelung Bezug zu nehmen, deutlich ausgedrückt. So lautet § 5 Ziff. 3.2.4 RTV: „Gerüstbau-Fachmonteure sind ... ferner Arbeitnehmer, die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Rahmentarifvertrages als Gerüstbaumonteure gem. § 5 Ziff. 3.2.4 des Rahmentarifvertrages vom 11. Mai 1987 in der Fassung der Änderungstarifverträge vom 1. Juni 1990 und 2. Juli 1991 und des Rahmentarifvertrages (RTV-Ost) vom 9. Januar 1991 eingruppiert waren“. Hätten die Tarifvertragsparteien in § 4 Ziff. 7 RTV die Absicht verfolgt, auf die Bestimmungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes in der Fassung zu verweisen, wie sie bei Abschluß des Änderungstarifvertrages vom 15. November 1995 galten, hätten sie dies, so darf gefolgert werden, ähnlich klar zum Ausdruck gebracht.

3. Eine solche Absicht der Tarifvertragsparteien ergibt sich auch nicht aus dem Zusammenhang von § 4 Ziff. 7 RTV mit den übrigen Ziffern dieser Bestimmung. Zwar geht der Kläger zutreffend davon aus, daß in den dort aufgeführten Fällen von Arbeitsversäumnis Entgeltfortzahlung zu 100 % geschuldet wird. Daraus folgt jedoch nicht, daß die Tarifvertragsparteien in Ziff. 7 nur eine statische Verweisung des Entgeltfortzahlungsgesetzes gewollt haben könnten. Es zeigt nur, daß sie seinerzeit von einer Entgeltfortzahlung in voller Höhe ausgegangen sind. Zwischen den Bestimmungen besteht kein nicht hinnehmbarer Wertungswiderspruch. Auch der Gesetzgeber hat die Höhe der Entgeltfortzahlung nur für den Krankheitsfall herabgesetzt. Der ursprüngliche § 616 Abs. 1 BGB ist unverändert geblieben. Bei vorübergehender Dienstverhinderung ist das Entgelt in voller Höhe weiterzuzahlen, soweit nicht abweichende Vereinbarungen getroffen wurden. Die Tarifvertragsparteien hätten schon



vor der neuerlichen Änderung des § 4 Abs. 1 EFZG mit Wirkung vom 1. Januar 1999 die Möglichkeit gehabt, eine einheitliche Regelung für beide Fälle zu schaffen.

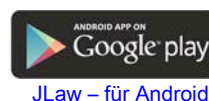
4. Der Kläger hat demgegenüber vorgebracht, es gebe keine Anhaltspunkte dafür, daß die Tarifvertragsparteien und insbesondere die vertragsschließende Gewerkschaft eine Regelung zur Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall hätten treffen wollen, die der seit Oktober 1996 geltenden gesetzlichen Regelung entspreche. Die auslegungserhebliche Frage ist jedoch nicht, ob die Tarifvertragsparteien im November 1995 auch dann einen bloßen Hinweis oder eine dynamische Verweisung auf das Gesetz vereinbart hätten, wenn sie vorausgesehen hätten, daß die Höhe der Entgeltfortzahlung gesetzlich auf 80 % herabgesetzt würde; vieles spricht dafür, daß die Frage in der Tat zu verneinen ist. Für die Auslegung bedeutsam ist nur die Frage, ob die Tarifvertragsparteien im November 1995 - im Text erkennbar - eine der festgestellten sprachlichen Bedeutung des § 4 Ziff. 7 RTV widersprechende Regulationsabsicht gehabt haben und in Wirklichkeit eine statische Verweisung auf das Entgeltfortzahlungsgesetz vereinbaren wollten. Für ein solches Auseinanderfallen von Regelungsinhalt und damaliger Regulationsabsicht sprechen keinerlei Umstände.

Griebeling Reinecke Kreft

Ackert Dittrich



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)